

# **BVGer E-6641/2025 vom 25. November 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6641\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6641_2025)

FR: TAF E-6641/2025 du 25 novembre 2025

IT: TAF E-6641/2025 del 25 novembre 2025

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 11**

August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) Rechnung getragen wird, dass aus den besonderen Rechten im Asylverfahren keine Ansprüche für das Beschwerdeverfahren abgeleitet werden können, dass sich insbesondere aus Art. 6 AsylV 1 für die betroffene vulnerable Personengruppe kein Anspruch auf eine weitere Behandlung des Asylverfahrens von gleichgeschlechtlichen Personen über die Anhörung zu den Asylgründen hinaus ergibt, respektive ableiten lässt und bereits der Asylentscheid von einer Person anderen Geschlechts verfügt werden kann, dass die rechtliche Beurteilung von Asylgründen und mithin die Sichtung von Beweismaterial nach der erfolgten Anhörung im Sinne von Art. 6 AsylV 1 somit nicht nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden darf, dass die zufällige und EDV-basierte Geschäftszuteilung sowie die Bildung des Spruchkörpers im vorliegenden Verfahren rechtmässig sind (vgl. Art. 24 VGG i.V.m. Art. 31 ff. des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2008 [VGR, SR 173.320.1]; Art. 111 Bst. e AsylG; BVGE 2022 I/2 E. 4.3 ff.), dass die Beschwerdeführerin in formeller Hinsicht die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt, da das SEM das rechtliche Gehör verletzt habe, sei-ner umfassenden Pflicht zur Prüfung aller Sachverhaltselemente und zur Vornahme medizinischer Abklärungen nicht nachgekommen sei und so den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe,

E-6641/2025 Seite 6 dass das SEM in der ersten Anhörung kein reines Frauenteam eingesetzt habe, obwohl die Beschwerdeführerin geschlechtsspezifische Verfolgung geltend gemacht habe, dass aufgrund der geschlechtsspezifischen Fluchtgründe gemäss Anhörungsprotokoll nur der erste Teil der Anhörung durchgeführt und diese zu Beginn der Befragung zu den Asylgründen abgebrochen wurde, dass daraufhin eine ergänzende Anhörung mit einem gleichgeschlechtlichen Befragungsteam angesetzt und durchgeführt wurde, dass den geschlechtsspezifischen Vorbringen somit genügend Rechnung getragen worden und die Sachverhaltserstellung nicht zu bemängeln ist, dass sich aus dem Protokoll der ergänzenden Anhörung zudem kein unangemessenes Klima ergibt, dass die Vorinstanz auch nicht dazu verpflichtet gewesen ist, alle medizinischen Abklärungen abzuwarten und die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Asylverfahrens ausreichend berücksichtigt wurden, dass der Rückweisungsantrag unbegründet ist, da sich das SEM mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin gesamthaft auseinandergesetzt und deren individuelle Situation unter Bezugnahme auf die vorhandenen Akten und die Schilderungen der Beschwerdeführerin berücksichtigt hat, dass sich auch sonst aus den Akten keine Rückweisungsgründe ergeben, weshalb der Antrag abzuweisen

ist, dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen ist (Art. 7 AsylG), dass das SEM seinen Asylentscheid im Wesentlichen damit begründet, die Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die drohende Verfolgung

E-6641/2025 Seite 7 durch ihren Ehemann und mangelnde Unterstützung durch ihre Familie hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand, dass nicht davon auszugehen sei, dass sie zu ihrem Mann zurückkehren müsse, da dieser gemäss ihren eigenen Aussagen mittlerweile wieder in Libyen lebe, dass zudem darauf hinzuweisen sei, dass Zwangsehe in Côte d'Ivoire ein Straftatbestand sei und es ihr offenstehe, die Ehe einseitig aufzulösen, dass es für Opfer von Zwangsehen zugängliche Rechtsberatungsstellen gebe und von ihr verlangt werden könne, jegliche staatliche Schutzmassnahmen in ihrem Herkunftsstaat zu ergreifen, dass ihre bereits erlittene Beschneidung nicht flüchtlingsrechtlich relevant sei, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre Opposition gegen eine drohende Beschneidung ihrer Töchter den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhielten, dass sich die Beschwerdeführerin widerspreche, da sie einerseits vortragen habe, alles tun zu wollen um ihre Töchter zu schützen, und andererseits keine der durch die NGO in der Schweiz aufgezeigten Schutzmöglichkeiten wahrnehmen wolle, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe in materieller Hinsicht zusammenfassend geltend macht, ihre Vorbringen seien als glaubhaft einzuschätzen und sie im Wesentlichen, unter Hinweis auf ihre Langzeittraumatisierung, die Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt, dass vorliegend eine geschlechtsspezifische Verfolgung durch weibliche Genitalverstümmelung zu bejahen sei, dass die Zwangsheirat flüchtlingsrechtlich relevant sei, ebenso wie die häusliche und sexualisierte Gewalt in der Ehe und kein staatlicher Schutz vorhanden, respektive zugänglich sei, dass das Gericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss gelangt, dass das SEM in seiner Verfügung mit überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen von Art. 3 und Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen,

E-6641/2025 Seite 8 dass auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden kann und es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, diesen Argumenten etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen, dass die Vorinstanz in Bezug auf die Rückkehr in die Zwangsheirat zu Recht auf die Strafbarkeit einer Zwangsehe in Côte d'Ivoire und den verfügbaren staatlichen Schutz betreffend eine Verfolgung durch Dritte hinwies (vgl. Urteil des BVGer E-6442/2025 vom 24. Oktober 2025 E. 6.2.2 m.w.H.), dass es der Beschwerdeführerin möglich sein dürfte, die Ehe einseitig aufzulösen und sie sich an Rechtsberatungsstellen für Opfer von Zwangsheirat wenden kann, dass es sich sowohl betreffend Zwangsehe und häusliche Gewalt als auch bei ihrer geltend gemachten Furcht vor Massnahmen seitens ihrer Familie, aufgrund ihrer Opposition gegen die drohende Beschneidung ihrer Töchter, um eine Verfolgung von Dritten handelt, dass das SEM richtig darauf hingewiesen haben dürfte, dass von der Beschwerdeführerin zu erwarten sei, jegliche erdenkliche Massnahme zu ergreifen, um staatlichen Schutz zu erhalten, dass bei einer Verfolgung durch Dritte der

flüchtlingsrechtliche Schutz subsidiär ist und voraussetzt, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erfährt, dass der Schutz als ausreichend gilt, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese der Betroffenen zugänglich ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4 m.w.H.), dass das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden rechtlichen Verankerung von Frauenrechten nicht von einer fehlenden Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des ivorischen Staates gegenüber Frauen, gerade auch in Bezug auf häusliche Gewalt und Zwangsehe ausgeht (vgl. Urteile des BVGer E-6442/2025 E. 6.2.2; E-4500/2024 vom 28. Oktober 2024 E. 7.2), dass die umfangreichen Ausführungen der Rechtsmitteleingabe vom

## E. 12

November 2025 zum fehlenden staatlichen Schutz an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen und davon auszugehen ist, dass die

E-6641/2025 Seite 9 Beschwerdeführerin auch unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation den Schutz der staatlichen Behörden in Anspruch nehmen könnte, dass es sich erübrigt, auf die Ausführungen der Beschwerdeschrift zur Glaubhaftigkeit und Langzeittraumatisierung einzugehen, da es sich selbst bei Wahrunterstellung dieser Vorbringen um eine Verfolgung durch Dritte handelt und diesbezüglich auf die vorherigen Erwägungen verwiesen werden kann, dass die umfassenden Recherchen des «Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz» sodann auch aufzeigen, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, wie die Beschwerdeführerin ihre Töchter mit Hilfe der ivorischen Behörden schützen könnte, dass die vorgebrachte Beschneidung der Beschwerdeführerin nicht relevant ist, da der Begriff der Flüchtlingseigenschaft gemäss Rechtsprechung einen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraussetzt (vgl. Urteil des BVGer E-2631/2018 vom 14. Juli 2021 E. 6.2), dass die weibliche Beschneidung zwar einen massiven Eingriff in die Integrität der Frau darstellt, die Tat jedoch viele Jahre zurückliegt und die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht hat, diesbezüglich zukünftig erneut körperlichen Übergriffen ausgesetzt zu sein, dass es der Beschwerdeführerin somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da die Beschwerdeführerin insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9; je m.w.H.), dass sich Erwägungen zu allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen erübrigen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat,

E-6641/2025 Seite 10 dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass der Beschwerdeführerin demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxismässig auf Fr. 1'000.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6641/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.